

INFOBRIEF Verbraucherkreditrichtlinie

Auf Grundlage der europäischen Verbraucher-kreditrichtlinie 2008 / 48 / EG hat das Bundeskabinett am 02.07.2009 das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie verabschiedet.

Zur Umsetzung dieser Bestrebungen wird hauptsächlich das **Bürgerliche Gesetzbuch** hinsichtlich der neuen Bestimmungen geändert. Es finden jedoch auch einige Anpassungen im KWG und BDSG sowie der PAngV statt.

Entgegen des ersten Gesetzentwurfes der Bundesregierung wird die Richtlinie im **Juni 2010** in deutsches Recht umgesetzt werden.

ANWENDUNG AUCH FÜR LAUFENDE ALTVERTRÄGE

Grundsätzlich unterliegen laufende Verträge nicht der neuen Regelung. Eine Ausnahme bilden **unbefristete Kreditverträge** wie z.B. Girokonten, für die einige der neuen Informationspflichten verbindlich anzuwenden sind.

INFORMATIONEN- UND VERTRAGSERLÄUTERUNGSPFLICHTEN

Ergänzend zur bisherigen PAngV müssen bei **Werbemaßnahmen** künftig weiter gehende Informationen wie der Sollzinssatz, der Nettodarlehensbetrag und alle Kosten zur Verfügung gestellt werden. So ist die Herausstellung einer einzelnen günstigen Zahl nicht mehr zulässig und der beworbene Effektivzinssatz muss für mindestens **2/3 aller Fälle** des beworbenen Kreditangebotes gelten. Die Angaben sollen mit Hilfe von **Beispielen** untermauert werden.

Die Schaffung von einheitlichen **vorvertraglichen Informationen** soll es dem Darlehensnehmer ermöglichen, verschiedene Angebote zu vergleichen. Zusätzlich sollen verständliche Erläuterungen dem Darlehensnehmer die finanziellen Belastungen und die Haftungsrisiken des Kreditvertrages darlegen.

Im Fall der Verletzung der Informationspflichten sieht das Gesetz Sanktionen vor, die bis

zum **Verlust jeglicher Zinsansprüche** führen können.

ÜBERZIEHUNGSMÖGLICHKEITEN

Unterliegen Überziehungskredite auf Girokonten bislang keinen formalen Anforderungen beim Vertragsabschluss, so gelten künftig auch hier **alle Informationspflichten** und Anforderungen für Verbraucher Kredite.

Kommt es darüber hinaus zu einer **erheblichen Überziehung** von mehr als einem Monat, muss der Darlehensgeber den Darlehensnehmer unverzüglich in Textform über das Vorliegen der Überziehung, den Betrag der Überziehung, den Sollzinssatz, etwaige Vertragsstrafen, Kosten und Verzugszinsen unterrichten.

WIDERRUFS- UND RÜCKGABERECHT

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie stellt der Gesetzgeber feste Muster für die **Widerrufs- und Rückgabebelehrung** zur Verfügung, welche den Charakter eines formellen Gesetzes haben. Die Muster dienen vor allem der Rechtssicherheit, enthalten jedoch nach wie vor eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten.

EFFEKTIVZINSBERECHNUNG

Bei der Ermittlung des Effektivzinses sind künftig **alle Kosten, auch für Sicherheiten**, in die Kalkulation mit einzubeziehen. Die Einbeziehung von Sparleistungen in die Berechnung des Effektivzinses bei Verbraucher krediten führt jedoch zu irreführenden Angaben im Vergleich zu Krediten mit Tilgungsersatzinstrumenten.

KÜNDIGUNG

Der Darlehensnehmer hat künftig die Möglichkeit das Darlehen ohne Angabe von Gründen **jederzeit** teilweise oder ganz **zurückzuzahlen**.

Entgegen der europäischen Richtlinie ist zukünftig für **alle** Verbraucher kredite – unabhängig von der Kreditsumme – die **Vorfälligkeitsentschädigung auf max. 1% des vorzeitig zurückgezählten Betrages** begrenzt.

LEISTUNGSSPEKTRUM SKS

- **Vorteile der Zusammenarbeit mit SKS**
 - Mitarbeiter-Expertise im Bereich Retail- bzw. Privatkunden-Geschäft
 - langjährige Tätigkeit im Bereich Private / Retail Banking
 - im Zuge der Umsetzung der MiFID-Richtlinie
 - im Zuge der Projekte „Abgeltungsteuer“
 - Umfangreiche Expertise auf dem Gebiet der IT-Systemlandschaften von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten
 - Spezifische juristische Kenntnisse werden durch die Kooperation mit einer Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht sichergestellt
- **Leistungen im Bereich Verbraucherkreditrichtlinie**
 - **Vorstudie / Fachkonzept**
 - Analyse der Arbeitsprozesse
 - Bestandsaufnahme vorhandener Formulare, Kreditverträge und Dokumente
 - Ermittlung notwendiger Änderungen und Ergänzungen
 - Analyse der IT-Systeme
 - **Umsetzung**
 - Segmentierung der Kunden
 - Segmentierung der Produkte
 - Ermittlung fehlender Unterlagen
 - Implementierung neuer Informationstools
 - Erstellen der Testkonzeption
 - Koordination und Überwachung der Tests
 - **Schulungen**
 - Erstellung von Schulungs- und e-learning-Unterlagen
 - Durchführung von Mitarbeiterschulungen

DIE SKS UNTERNEHMENSBERATUNG

SKS wurde 1999 gegründet und ist ein mit ca. 200 Mitarbeitern spezialisiertes Beratungsunternehmen im Finanzdienstleistungssektor. Zu den Kernkompetenzen gehören alle Aspekte, die zur Entwicklung effizienter branchenspezifischer Lösungen führen. Dazu zählen die Behandlung strategischer und prozessualer Fragestellungen ebenso wie die Konzeption, Umsetzung und Einführung maßgeschneiderter Individualsoftware.

BRANCHENERFAHRUNG SKS

SKS bietet integrierte Beratungsleistungen von der fachlichen Konzipierung bis zur technischen Umsetzung für namhafte Kreditinstitute in ganz Deutschland an:



Bei SKS gehören der Einsatz überdurchschnittlich erfahrener Mitarbeiter und ein bewährtes, standardisiertes Vorgehen zu den Grundsätzen eines ganzheitlichen Beratungsansatzes. Jedes Projekt ist von einer interaktiven und engen Zusammenarbeit mit den Mandanten geprägt. Moderne Methoden des Projektmanagements, DV-gestützte Planungstools und kurze Kommunikationswege runden die Philosophie der SKS Unternehmensberatung ab.

Ihre Ansprechpartner

Jan Hrynko	Geschäftsführer
Telefon: +49 (0) 163 / 360 17 06	
E-Mail: jan.hrynko@sk-ub.de	
Angelika Hinz	Consultant
Telefon: +49 (0) 163 / 561 36 50	
E-Mail: angelika.hinz@sk-ub.de	
Alexander Peters	Sales Manager
Telefon: +49 (0) 163 / 360 17 32	
E-Mail: alexander.peters@sk-ub.de	

SKS UNTERNEHMENSBERATUNG GMBH & CO. KG

GEHEIMRAT-HUMMEL-PLATZ 4 □ D-65239 HOCHHEIM AM MAIN

TEL.: +49 (0) 700.36 01 70 00 □ FAX: +49 (0) 700.36 01 70 11 □ INTERNET : WWW.SK-UB.DE □ E-MAIL : INFO@SK-UB.DE